

Kurz und kompakt – Jugendarbeit und Corona Vorschriften, Regelungen und Checklisten

Stand: 9. Juli 2021

In diesem Papier sind die aktuell geltenden Regelungen und Vorschriften in einem Überblick zusammengefasst, verbunden mit Checklisten zu den wichtigsten Punkten für die Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes in der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 (SGB VIII). Diese Regelungen können auch in der Konfi-Arbeit Anwendung finden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Lesen und Beachten der angegebenen §§ dennoch nötig ist!

Grundsätzliches

- Mit dem Wegfall der Bundesnotbremse wurde der Anwendungsbereich für Maßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 jetzt auf die 7-Tage-Inzidenz von 50 oder mehr geändert.
- Aus der strengen Abstandspflicht in § 22 ist mittlerweile eine „Soll- Bestimmung“ geworden, die Maskenpflicht bei Nichteinhaltung der Abstände bleibt dabei aber bestehen.
- Für die maßgebliche 7-Tage-Inzidenz gilt § 1 Abs. 2 der 13. BayIfSMV. Danach muss der maßgebliche Schwellenwert drei Tage überschritten bzw. fünf Tage unterschritten werden. Maßgeblich sind dabei die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichten Zahlen.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50:

- Bei einem Inzidenzwert ab 50 gilt grundsätzlich § 22 Abs. 2 S. 1 und Abs. 1 der 13. BayIfSMV.
- Angebote der Jugendarbeit in Präsenz sind zulässig.
- Es ist ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept vorzuhalten.
- Die Abstandsregelung von 1,5 Meter bleibt bestehen.
- Die Maskenpflicht am Platz entfällt, bleibt aber dort relevant, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Es gibt keine generelle Personenzahlbegrenzung, diese ergibt sich weiterhin aus der zur Verfügung stehenden Raumkapazität wie im Schutz- und Hygienekonzept beschrieben.
- Im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nach § 6 Abs. 1 der 13. BayIfSMV können Kleingruppen (KG) mit maximal 10 Personen aus drei Haushalten gebildet werden.
- Innerhalb dieser Kleingruppe gilt keine Masken- und Abstandspflicht, nur eine Abstandsempfehlung.
- Werden mehrere Kleingruppen gebildet, müssen diese allerdings jeweils 1,5 Meter Abstand zueinander einhalten (also von KG zu KG) oder eine Maske tragen.
- Die Kleingruppen sollten für die Dauer des Angebotes nicht gemischt werden.
- Werden Kleingruppen gebildet, müssen die Kontaktdaten unbedingt erhoben werden, sonst gelten weiterhin Masken- und Abstandspflicht.
- Bei Angeboten mit Verpflegung gilt § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie. Der Mindestabstand von 1,5 Metern am Tisch gilt nicht für Personen einer Kleingruppe (siehe oben). Zu beachten ist jedoch die Testpflicht nach §15 Abs. 1 Nr. 3 der BayIfSMV.

- Bei Angeboten mit Übernachtung gilt zusätzlich § 16 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Beherbergung. Auch ist insbesondere die Testpflicht nach § 16 Nr. 1 und 2 der 13. BayIfSMV zu beachten.
- Es können max. 10 Personen aus drei Haushalten in ein Zimmer/Zelt o.ä. Bitte hier die Regelung zur Bildung von Kleingruppen beachten.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50 gilt:

- Kleingruppen ohne Abstands- und Maskenpflicht können sich aus 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten bilden. Die Abstandsempfehlung bleibt bestehen.
- Werden mehrere Kleingruppen gebildet, müssen diese allerdings jeweils 1,5 Meter Abstand zueinander einhalten (also von KG zu KG) oder eine Maske tragen.
- Die Kleingruppen sollten für die Dauer des Angebotes nicht gemischt werden.
- Werden Kleingruppen gebildet, müssen die Kontaktdaten unbedingt erhoben werden, sonst gelten weiterhin Masken- und Abstandspflicht.
- Bei Angeboten mit Verpflegung gilt § 15 der 13. BayIfSMV und das Hygienekonzept Gastronomie. Der Mindestabstand von 1,5 Metern am Tisch gilt nicht für Personen einer Kleingruppe. Die Testpflicht entfällt.
- Bei Maßnahmen mit Übernachtung ist lediglich einmalig bei Ankunft ein Negativtest (bzw. Nachweis für Geimpfte und Genesene) notwendig.
- Zimmer/Zelte etc. können mit max. 10 Personen aus beliebig vielen Haushalten belegt werden (siehe Beschreibung zu den Kleingruppen)

Dokumentation der Teilnahme zur Kontaktverfolgung:

- Für die kontaktfreie und sichere Erfassung der Teilnahme an einer konkreten Veranstaltung kann die Luca-App verwendet werden. Über das Scannen eines QR-Codes ist hier eine einfache Möglichkeit der Dokumentation und Kontaktverfolgung im Sinne des §5 der 13. BayIfSMV möglich.
- Für Teilnehmende z.B. ohne Handy muss (weiterhin) die schriftliche Dokumentation der Teilnahme gewährleistet werden.

Checkliste/Leitfragen zur Erstellung eines Schutz und Hygienekonzeptes für Angebote, Maßnahmen oder Projekte (wo nötig)

- Klären, wo die Maßnahme stattfindet und sich das dort geltende Konzept für die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeiten geben lassen
- Zugänge zum Veranstaltungsort beschreiben, ggf. Laufwege markieren
- Feste (Sitz)Plätze für die einzelnen Teilnehmenden ausweisen
- Lüften fest einplanen (mind. 10 Minuten/60 Minuten)
- AHA-Regeln kommunizieren und Einhaltung (möglichst) sicherstellen
- Teilnahmeliste ausfüllen und/oder Teilnahme dokumentieren (Luca- und Corona-App)
- Kann ich mit festen Kleingruppen innerhalb der Gruppe arbeiten?
- Braucht es Material? Wenn ja, wie kann gewährleistet werden, dass jede_r sein eigenes Material hat?
- Wissen alle Mitarbeitenden über die geltenden Regeln Bescheid?
- Wie ist die An- und Abreise der Mitarbeitenden und Teilnehmenden?
- Wie wird das Schutz- und Hygienekonzept an die Teilnehmenden/und Eltern kommuniziert?

Checkliste/Leitfragen zur Erstellung eines Schutz- und Hygienekonzeptes für Einrichtungen/eigene Räumlichkeiten (wo nötig)

- Anzahl und Größe der Zugangsflächen und Zugangsmöglichkeiten beschreiben
- Größe der zur Verfügung stehenden Räume (inkl. Toiletten, Küche und Außenanlagen) legen die mögliche TN- Zahl fest.
- Anzahl der Fahrradstellplätze und Parkplätze beachten
- Wie kann Gruppenbildung vor und nach der Veranstaltung auf dem Gelände vermieden werden?
- Ein- und Ausgänge inkl. Laufwege klar kennzeichnen
- Toilettennutzung und Sauberkeit/Desinfektion der Sanitärräume bedenken
- Möglichkeit der Händedesinfektion gewährleisten
- Lüftungskonzept überlegen und festlegen
- Sind alle Regeln und Vorgaben für die Besucher_innen zugänglich und verständlich?

(Zusammengefasst nach der Empfehlung des BJR www.bjr.de/service/umgang-mit-corona-virus-sars-cov-2.html)

Weitere aktuelle Informationen

www.ejb.de/jugendarbeit-und-corona oder www.bjr.de

Wir informieren auch regelmäßig über den Newsletter und auf Facebook.

Ansprechpartnerin

Ilona Schuhmacher, schuhmacher@ejb.de, Tel.: 0911 4304-268